



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/5352

Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

An den Vorsitzenden  
des Finanzausschusses  
Herrn Stefan Weber, MdL

im Hause

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 20-108/19

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Elke Harms

Telefon (0431) 988-1102

Telefax (0431) 988-1250

Elke.Harms@landtag.ltsh.de

9. Februar 2021

### Dritte Lesung des Haushaltsbegleitgesetzes

Sehr geehrter Herr Weber,

die Mitglieder des Finanzausschusses baten um Stellungnahme, inwieweit eine dritte Lesung zum Haushaltsbegleitgesetz (Drucksache 19/2401) erforderlich ist, nachdem dieses durch die Nachschiebeliste (Umdruck 19/5185) um die Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (Artikel 9) und des Landwirtschaftskammergesetzes (Artikel 10) erweitert wurde. Dieser Bitte kommen wir gerne nach.

Eine verfassungsrechtliche Vorgabe, nach der eine bestimmte Anzahl von Lesungen eines Gesetzentwurfs vorgeschrieben ist, besteht nicht. Für die Zahl der Lesungen sind daher allein die vom Landtag verabschiedeten Geschäftsordnungsregelungen maßgeblich.

Nach § 24 Absatz 1 GO-LT sind Gesetzentwürfe, Haushaltsvorlagen und über den Bereich des Landes hinausgehende Vereinbarungen grundsätzlich in zwei Lesungen zu beraten. Diese Formulierung ist insofern missverständlich, als aus ihr auch die ausnahmsweise Zulässigkeit der Beratung in einer Lesung abgeleitet werden könnte. Da jedoch nach Absatz 2 die Beschlussfassung nach einmaliger Lesung nur für sonstige Vorlagen und Anträge vorgesehen ist, kann sich eine Ausnahme von der Regel der Behandlung in zwei Lesungen lediglich auf die Behandlung von Nachtragshaushaltsvorlagen nach § 29 GO-LT sowie auf die Möglichkeit beziehen, eine dritte Lesung zu beschließen. Gesetzentwürfe

bedürfen demnach mindestens zwei Lesungen. Zwar ist gegen das Gebot der Behandlung von Gesetzentwürfen in zwei Lesungen gelegentlich verstoßen worden. Aus diesen Verstößen hat sich jedoch weder eine parlamentarische Übung noch Geschäftsordnungsgewohnheitsrecht entwickelt.

Bei dem Haushaltsbegleitgesetz handelt es sich um ein sog. Mantel- oder Artikelgesetz, mit dem in einem Rechtssetzungsakt verschiedene Gesetze geändert, neu geschaffen oder aufgehoben werden. Das Artikelgesetz stellt eine Einheit dar, für die die Bestimmungen der Geschäftsordnung in gleichem Maße gelten wie für Einzelgesetze, mit der Folge, dass alle Artikel des Haushaltsbegleitgesetzes erst nach zweiter Lesung zu verabschieden sind.

Die Gesetzentwürfe Artikel 9 (Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes) und Artikel 10 (Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes) werden dem Landtag erstmalig im Februar d.J. im Rahmen der zweiten Lesung des Haushaltsbegleitgesetzes, das in der kommenden Tagung verabschiedet werden soll, vorliegen.

Wie dargestellt, darf in der ersten Lesung keine Sachentscheidung über einen Gesetzentwurf getroffen werden. Im Rahmen einer dritten Lesung gemäß § 28 GO-LT zum Haushaltsbegleitgesetz würde jedoch zu den Gesetzentwürfen zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (Artikel 9) und des Landwirtschaftskammergesetzes (Artikel 10) eine zweite Lesung durchgeführt und dadurch den Anforderungen der Geschäftsordnung Genüge getan.

Alternativ könnte ggf. gemäß § 75 GO-LT eine Abweichung von der Geschäftsordnung beschlossen werden. § 75 GO-LT eröffnet die Möglichkeit, im Einzelfall von der Geschäftsordnung abzuweichen, vorausgesetzt, dass keine Abgeordnete und kein Abgeordneter widerspricht und Vorschriften der Landesverfassung nicht entgegenstehen. Letzteres ist, wie bereits dargelegt, nicht der Fall. Bei einem Vorgehen nach § 75 GO-LT wäre folglich maßgeblich, dass alle Abgeordnete des Landtages mit einer Sachentscheidung der beiden Gesetzentwürfe nach nur einer Lesung einverstanden sind. Im Falle eines Widerspruches müssten die beiden Gesetzentwürfe aus der Vorlage gelöst und gesondert in einer zweiten Lesung im Landtag verabschiedet werden.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Elke Harms